200/38

Der Fall Radek.

Der Sozialdemokratische Verein Bremen unterbreitet den Delegierten zum Parteitag folgendes zur Beurteilung des Falles Radek.

I. Die Tatsachen.

Im Jahre 1911 wurde vom Parteivorstand der „Sozialdemokratie Russisch-Polens und Litauens", auf Verlangen des Mitgliedes K. Radek eine Kommission eingesetzt zur Untersuchung verschiedener Anschuldigungen, die gegen ihn vorgebracht und kolportiert wurden. Diese Kommission bestand aus den Genossen Dalski, Krakus und dem Vorstandsmitglied Domanski.

Am 1. Juli 1912 meldete sich Radek, der früher (Oktober 1909 bis April 1911) in Leipzig Mitglied der deutschen Parteiorganisation gewesen war, aber seit Mai 1911 in Berlin (Halensee) wohnte, wieder als Mitglied der Parteioragnisation an, bekam ein Mitgliedsbuch des Ortsvereins Wilmersdorf zugestellt und bezahlte Beiträge.

Am 20. Juli forderte der polnische Parteivorstand von der Untersuchungskommission das herbeigeschaffte Anklagematerial auf, und beschloß am 26. Juli, Radek einem Parteigericht zu übergeben. Die beiden Mitglieder der Kommission Dalski und Krakus haben nachher in einem Schreiben an den deutschen Parteivorstand erklärt, das von ihnen gesammelte Material reiche absolut nicht aus, Radek einem Parteigericht zu übergeben.

Am 17. August 1912 fand eine Parteikonferenz der S. D. R. P. u. L. statt, die den Beschluß faßte, Radek vor ein außerordentliches Parteigericht zu stellen, dessen Mitglieder durch die Konferenz ernannt wurden. In der Sitzung des Gerichts am 19. August bestritt Radek die Zuständigkeit des Gerichts und weigerte sich, es anzuerkennen, aus Gründen, die in nachstehender Erklärung enthalten sind. Sie lautet:

An das durch die Konferenz der Sozialdemokratie R.-P. u. L. eingesetzte Gericht.

Ich stelle fest, daß weder das Statut der ausländischen Gruppen unserer Partei, noch das Parteistatut ein außerordentliches Gericht kennt, daß nach dem Statut der ausländischen Gruppen ich einem Gericht nur auf Grund des Beschlusses einer Gruppe überwiesen werden kann.

Briefe aus Rußland geben Brief polnisch. P. V. zum Radek-Prozeß Parteirechte

Wäre aber auch ein außerordentliches Gericht dank außerordentlichen Umständen zulässig, so müßte ich, bevor ich einem solchen Gericht meine Ehre in die Hände legen würde, wissen, warum die Konferenz ein außerordentliches Gericht eingesetzt hat.

Das Gericht hat es abgelehnt, mir zu erklären, warum drei statt fünf Richter bestimmt wurden, was die Bedingungen einer objektiveren Untersuchung der Angelegenheit mindert.

Das Gericht hat es abgelehnt, mir zu erklären, warum ich kein Recht besitze, die Hälfte der Richter abzulehnen, das mir das Statut gewährleistet.

Das Gericht hat es weiter auf den Einspruch des Vertreters des Parteivorstandes, des Genossen Joseph Domanski, abgelehnt, meine Vertrauensmänner, die Genossen Maletzki und Krakus und meine Frau zuzulassen, was selbst zarische Kriegsgerichte dem Angeklagten niemals abschlagen.

Das Gericht ging weiter: es lehnte ab, mir den Anklageakt einzuhändigen, was mir die Möglichkeit nimmt, selbst so wichtige Zeugen einzuberufen, wie den Genossen Hanetzki, der ein Licht werfen kann auf die gänzliche Unglaubwürdigkeit in Geldangelegenheiten — sie ist auch dem Parteivorstand bekannt — des Genossen St., des einzigen Zeugen, mit dem die wichtigste Angelegenheit der 300 Rubel steht und fällt. Genosse Domanski, der nur die Rolle des Anklägers spielt, ging noch weiter. Er nahm für sich später das Recht in Anspruch, die Frage anzuschneiden, ob überhaupt Zeugen, wie der Genosse Hanetzki, verhört werden sollen.

Unter diesen Bedingungen gibt das Gericht nicht die geringste Garantie irgend welcher objektiver Schlichtung der Angelegenheit. Da ich aber vollauf die Bedeutung der Ablehnung selbst eines solchen Gerichts würdige, werde ich es anerkennen, falls drei hervorragende deutsche Genossen, Genosse K. Kautsky, Genosse Haase, der Vorsitzende der deutschen Sozialdemokratie, und Genosse R. Hilferding, nach Prüfung der formellen Seite der Angelegenheit entscheiden werden, daß ich mich diesem Gericht fügen soll.

Sollte das Gericht diese meine Forderung ablehnen, kann ich dieses Gericht als objektiv nicht anerkennen und es bleibt mir nur übrig, mich an die polnische wie internationale sozialdemokratische Welt mit der Frage zu wenden, ob es zulässig ist, Genossen durch Feldgerichte aburteilen zu lassen.

Karl Radek.

In seiner Abwesenheit verurteilte das Gericht ihn am 21. August zum Ausschluß aus der S. D. R. P. u. L.

Am 27. August schickte Radek dem deutschen Parteivorstand ein Schreiben, in dem er das gegen ihn ergangene Urteil kritisiert und als Mitglied der deutschen Partei die Bitte an ihn richtet, „die nötigen Schritte zu tun zur Einsetzung eines Parteigerichts, das die gegen mich erhobenen Anschuldigungen prüft".

Sodann schickte der deutsche Parteivorstand das ihm in deutscher Sprache zugestellte Urteil mit Begründung, sowie verschiedene Zuschriften polnischer Genossen zusammen als Broschüre den Redaktionen der Parteiblätter und den Parteisekretären zu.

Am 1. September 1912 erscheint im „Vorwärts" die Mitteilung des Ausschlusses, und in der Parteipresse wird sein bürgerlicher Name und sein Wohnort mitgeteilt. Da Radek bis dahin in Berlin als Schriftsteller unter der Voraussetzung lebte, daß der preußischen Polizei seine Beziehungen zur S. D. R. P. u. L. nicht bekannt waren, die jetzt durch die „Vorwärts"mitteilung öffentlich bekannt wurden, zog er von Berlin nach Bremen. Auf Grund der Vorzeige seines Mitgliedsbuches von Wilmersdorf (Kreis Teltow-Beeskow) wurde er hier am 4. September als Mitglied übergeschrieben.

Am 6. September 1912 erscheint im „Vorwärts" eine Mitteilung des Kreisvorstandes Teltow-Beeskow, daß er der früheren Aufnahme Radeks als Mitglied jener Kreisorganisation seine nach dem Statut nötige Bestätigung verweigere, und daß also Radek nicht als Mitglied der Organisation gelten könne.

Der bremische Parteisekretär nimmt darauf Radek als Mitglied der bremischen Parteiorganisation am 7. September neu auf, indem er ihm ein Mitgliedsbuch zustellt. In der am 12. September zur Behandlung der Angelegenheit abgehaltenen Parteiversammlung in Bremen erklärt der Parteisekretär, daß er die Aufnahme Radeks, zu der er durch die Statuten berechtigt war, auch deshalb vollzogen hat, damit die Möglichkeit bestehe, die Anschuldigungen durch ein Gerichtsverfahren nach dem Statut der deutschen Partei zu prüfen. In dieser Versammlung wird eine Kommission von 9 Mitgliedern zur Untersuchung des Falles eingesetzt, von denen 4 sich in der Diskussion mehr oder weniger gegen und 3 für Radek geäußert hatten, während einer nicht anwesend war.

Diese Kommission hat im Winter 1912/13 mit dem deutschen Parteivorstand verhandelt über die Einsetzung einer Kommission zur Schlichtung der Angelegenheit, die aus Vertretern Radeks und des polnischen Parteivorstandes zu gleichen Teilen mit einem vom deutschen Parteivorstand zu ernennenden Vorsitzenden bestehen sollte. Nachdem dies an der Ablehnung seitens des polnischen Parteivorstandes gescheitert war, teilte der deutsche Parteivorstand am 6. Februar der Kommission und dem Vorstand des Sozialdemokratischen Vereins Bremen mit, daß er kein Recht habe, Radek als Mitglied zu führen und deshalb den Vorstand aufforderte, ihn zu streichen. Der Vorstand lehnte dies ab und stimmte folgender Resolution zu:

Der Vorstand ist nach wie vor der Meinung, daß die Aufnahme des Genossen Radek in die Bremer Parteiorganisation nicht im Widerspruch steht zu den Statuten der Sozialdemokratischen Partei. Er erachtet daher eine Streichung des Genossen Radek aus der Mitgliederliste als ein nicht statutengemäßes Verfahren.

Das Resultat der Untersuchung der Kommission wurde in der Gestalt einer Mehrheits- und einer Minderheitsresolution am

20/39

200/40

14. August 1913 in der „Bremer Bürger-Zeitung“ veröffentlicht. Diese Resolutionen hatten folgenden Wortlaut:

Resolution der Kommissionsmehrheit (Henke, Kniep, Lüngen, Opfermann, Pannekoek):

Die Kommission hält durch das in dem Gerichtsurteil mitgeteilte Belastungsmaterial den Beweis für die Beschuldigung, Radek habe 300 bis 500 Rubel an Gewerkschaftsgeldern entwendet oder unterschlagen, nicht für erbracht und kann aus diesem Grunde die Einleitung eines Ausschlußverfahrens nicht vorschlagen.

Resolution der Kommissionsminderheit (Ahlemeyer, Donath, Peine Rhein):

Die Kommission zur Untersuchung des Falles Radek sieht die Angelegenheit wegen der Entwendung von Gewerkschaftsgeldern nicht für hinreichend aufgeklärt an, um auf Grund des ihr vorliegenden Materials ihrerseits eine Verurteilung für berechtigt zu erklären oder eine Entlastung von den ihm zur Last gelegten Delikten für gegeben zu erachten.

Schluß des Mehrheitsberichtes.

Die Kommission sieht sich in Anbetracht des vorstehenden Resultats ihrer Untersuchung nicht in der Lage, irgend welche Anträge auf Grund der Verhältnisse und des Organisationsstatuts der deutschen Partei gegen Radek einbringen zu können.

Schluß des Minderheitsberichtes.

Die Minorität vertritt ohnehin die Ansicht, daß einem aus einer ausländischen Parteiorganisation ausgeschlossenen Genossen nicht vor den deutschen Parteigenossen der Vorzug zustehen kann, in Deutschland jederzeit in der Parteiorganisation Aufnahme finden zu können, sondern daß auch diesen Genossen gegenüber der für Vorgänge in der deutschen Parteiorganisation geschaffene § 31 des Organisationsstatuts Anwendung zu finden hat.

Die Minorität muß aber im Falle Radek um so mehr diesen Standpunkt als den allein berechtigten ansehen, als nach der ungenügenden Klärung der Sachlage durch die Bremer Kommission das vorläufig zu Recht bestehende, durch eine Bruderorganisation nicht in Zweifel zu stellende Urteil des polnischen Gerichts im wesentlichen auf einer unehrenhaften Handlung — der Entwendung von Gewerkschaftsgeldern in erheblichem Betrage — seine Grundlage findet.

Am 15. August 1913 beschäftigte sich eine Mitgliederversammlung des Sozialdemokratischen Vereins Bremen mit den Berichten. Nach Anhörung der Berichterstatter und Diskussion wurde zur Sache durch Annahme der folgenden Resolution Stellung genommen:

Die Versammlung des Sozialdemokratischen Vereins Bremen dankt der Kommission für ihre Arbeit und spricht als ihre Meinung

aus, daß die Aufnahme Radeks in die Parteiorganisation in Uebereinstimmung mit dem Statut und der bisherigen Praxis der Partei erfolgt ist. Ferner erklärt sie, Karl Radek als einen vollberechtigten Parteigenossen anzuerkennen.

II. Die Rechtsfrage.

Der „Bericht des Parteivorstandes an den Parteitag zu Jena 1913“ enthält folgende Stelle:

„Die die Parteiorganisation in Bremen den von einer Bruderpartei Ausgeschlossenen als Mitglied aufgenommen, seine vom Parteivorstand geforderte Streichung abgelehnt hat, so unterbreitet der Parteivorstand dem diesjährigen Parteitag einen entsprechenden Antrag. Auf dem Chemnitzer Parteitag hatte der Berichterstatter der Beschwerdekommission unter Hinweis auf einen Bremer Protest gegen die Aufnahme Radeks in die Parteiorganisation u. a. ausdrücklich betont, daß die Frage geprüft werden müsse, „ob ein von einer ausländischen Organisation ausgeschlossener Genosse ohne weiteres (in eine deutsche Organisation) aufgenommen werden könne.“ Der Parteivorstand verneint diese Frage.“

Zuerst ist diese Sache zu prüfen vom Standpunkt des strengen formellen Rechtes. Die internationale Sozialdemokratie ist nicht eine einzige Organisation, sondern sie besteht aus mehreren nur lose verbundenen Parteien, deren jede organisatorisch selbständig ist. Jede Partei bildet einen Verein für sich, mit eigenen Statuten, mit eigenen Eintritts- und Ausschlußbestimmungen, die nach der Verschiedenheit der Verhältnisse und der gesetzlichen Rechtsgrundlagen in jedem Lande auch verschieden sein müssen. Wer aus einer dieser Parteien austritt, tratt damit nicht von selbst aus der ganzen Internationale aus, sondern er kann ganz gut irgendwo anders Mitglied bleiben. Auch der Ausschluß aus einer der Parteien kann daher nicht von selbst den Ausschluß aus allen Parteien bedeuten. Die Mitgliedschaft in jeder Partei kann nur nach ihrem eigenen Statut beurteilt werden.

Das Organisationsstatut der deutschen Partei erklärt zur Partei gehörig, „wer dem Sozialdemokratischen Verein in einem der Wahlkreise als Mitglied angehört. Das Statut des Sozialdemokratischen Vereins Bremen sagt über die Mitgliedschaft:

§ 3. Mitglied des Vereins kann jede über 18 Jahre alte Person werden, die im bremischen Staatsgebiet wohnt und sich zu den Grundsätzen des Programms der Sozialdemokratischen Partei bekennt.

Dieser Wortlaut bedeutet, daß jeder, der sich zu unseren Grundsätzen bekennt und sich zur Aufnahme meldet, das Recht hat, aufgenommen zu werden; eine Abstimmung oder ein Beschluß des Vorstandes war nicht nötig. Der Sinn dieses Para-

200/41

graphen ist, daß die Partei nicht eine geschlossene Gruppe bildet, die selbst entscheidet, wen sie weiter zulassen will, sondern eine Massenpartei, der sich jeder Sozialdemokrat anschließen kann. Kommen in solcher Weise unwürdige, feindliche oder schädliche Elemente herein, so ist das Ausschlußverfahren da, sie unter strikte vorgeschriebenen Garantien gegen Willkür zu entfernen. Als Radek sich am 7. September zur Aufnahme meldete, hatte der Parteisekretär keinen Grund und auch kein Recht, ihm diese zu verweigern.

Den Verlust der Mitgliedschaft durch Streichung kennt das Statut nur für den Fall, daß ein Mitglied seinen finanziellen Pflichten nicht genügt. Sonst kann die Mitgliedschaft nur durch ein Ausschlußverfahren verlustig gehen nach den §§ 26—30 des Statuts der Gesamtparten.

Der Parteivorstand verlangte die Streichung Radeks auf Grund, daß er zu Unrecht als Mitglied aufgenommen sei. Der Parteivorstand hat aber keinen Paragraphen des Statuts angegeben, und auch nicht angeben können, gegen den die Aufnahme Radeks verstoßen hat. Sollte maßgebend sein, nicht was im Statut steht, sondern was darin nach unserer oder anderer Meinung stehen soll, so ist die Bahn für alle Willkür geöffnet. Das Statut dient gerade dazu, die Willkür auszuschließen. Hat die Aufnahme also nicht gegen das Statut verstoßen, so ist sie statutengemäß erfolgt. Wer statutengemäß aufgenommen ist, darf nicht gestrichen werden. Daher durfte der Vorstand des Sozialdemokratischen Vereins Bremen dem Verlangen des Parteivorstandes nicht stattgeben. Hätte er dem stattgegeben, so hätte er statutenwidrig gehandelt.

Den einzigen Fall, in dem nach dem Statut die Aufnahme ohne weiteres nicht zulässig ist, bildet § 31 des Statuts der Gesamtpartei; wer aus der Partei ausgeschlossen ist, kann natürlich nicht einfach in dieselbe Partei wieder eintreten, sondern er muß, wenn er wieder aufgenommen werden will, einen Antrag dazu einreichen. Wäre dieser Paragraph auch auf Personen anwendbar, die aus einer ausländischen Bruderpartei ausgeschlossen sind, so hätte Radek sich an den Bezirksvorstand „Nordwest“ wenden müssen, um ein Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten, und dieser hätte seinen Fall untersuchen müssen. Einfach die Anfrage zurückweisen, weil er im Auslande ausgeschlossen war, wäre dabei ebenso unmöglich gewesen, wie bei einem deutschen Genossen, der sich um die Wiederaufnahme bemüht; eine Prüfung der Umstände seines Ausschlusses durch eine deutsche Instanz wäre dabei unumgänglich gewesen. Aber der § 31 ist auf im Ausland Ausgeschlossene nicht anwendbar; wenn in einem Paragraphen des „Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“ über „die Partei“ geredet wird, kann das nur die deutsche Partei bedeuten.

III. Internationale Beziehungen.

Jetzt ist die Sache noch zu prüfen vom Standpunkt der ungeschriebenen Rechtsauffassungen, die die gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen sozialdemokratischen Parteien bestimmen. Wir werden zeigen, daß die Behandlung des Falles Radek durch die bremische Parteiorganisation allen Anforderungen genügt, die internationale Solidarität zu den ausländischen Bruderparteien uns stellt.

Wenn ein Mitglied einer sozialdemokratischen Partei ausgeschlossen wird, wie haben sich die anderen Parteien dazu zu stellen? Die Frage ist jetzt nicht, was das formelle Recht sagt, sondern wie wir die Sache am besten im Interesse der Partei im Statut regeln würden, wenn wir darüber einmal formelle Bestimmungen treffen wollten. Muß er dann auch für alle anderen Parteien als ausgeschlossen gelten, und muß ihm überall die Aufnahme verweigert werden? Das kann schon deshalb nicht, weil ein Ausschluß aus politischen Gründen erfolgen kann; eine Richtung kann in einem Lande als „parteischädlich“ ausgeschlossen werden, die in einem anderen Lande unbehindert bleibt und vielleicht sogar die Mehrheit hat. Wenn aber der Ausschluß aus „moralischen Gründen erfolgt? Hinter den moralischen Gründen stecken oft politische Motive. Wenn z. B. ein Genosse wegen seiner Kritik führender Personen auf Grund von „Verleumdung“ ausgeschlossen wird, ist der wirkliche Grund ein politischer Gegensatz. Und gerade im Fall Radek wird von bekannten polnischen Genossen behauptet, seine Verurteilung wegen „sittlicher Vergehen“ sei in Wirklichkeit ein politischer Prozeß, dazu bestimmt, einen politischen Gegner zu beseitigen. Daher darf auch im Falle eines Ausschlusses aus moralischen Gründen die Aufnahme in einer anderen Partei nicht ohne weiteres verweigert werden.

Die Regel, die sich von selbst bietet und zweifellos bei einer statutarischen Regelung maßgebend sein würde, wäre also: wenn ein im Auslande Ausgeschlossener sich um Aufnahme meldet, wird der Fall untersucht; bei der Partei, die ihn ausschloß, wird über die Gründe angefragt und ihr Gelegenheit gegeben, Einspruch zu erheben, wobei natürlich die Tatsache des Ausschlusses allein keine genügende Begründung des Einspruchs bilden kann. Alle Fälle können dann eine entsprechende Behandlung finden; bei einem politischen Ausschluß wird Einspruch oft nicht erhoben und ihm oft auch nicht stattgegeben werden; bei anderen Ausschlüssen wird in hohem Maße bestimmend sein, ob bei dem Ausschluß dieselben Rechtsgarantien zum Schutze des Angeklagten vorhanden waren, als bei uns gefordert werden; ist das der Fall, so kann oft die einzige Vorlegung der Urteilsbegründung genügen, hier die Aufnahme zu verweigern. Mit solchen Bestimmungen wäre den freundschaftlichen Beziehungen der verschiedenen sozialistischen Parteien zueinander völlig Genüge getan. Jede Partei kann, wo es

ihre Mitgliedschaft betrifft, nicht darauf verzichten, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Das internationale Band, das sie miteinander verbindet, besteht darin, daß eine Partei nicht sagen kann: der Ausschluß aus einer anderen sozialistischen Partei geht uns nichts an. Sogar wenn ein Genosse Mitglied zweier Parteien zugleich ist, wird der Ausschluß aus der einen von selbst mit sich bringen, daß auch die andere eine Untersuchung anstellt, inwieweit er bei ihr Mitglied bleiben kann.

Wir nehmen also gar nicht den Standpunkt ein, daß ein Ausländer, der aus seiner eigenen Partei als Verbrecher hinausgeworfen ist, nun einfach hierher kommen kann, in der deutschen Partei ohne weiteres aufgenommen wird und hier als vollberechtigtes Mitglied gilt. Aber der Fall Radek liegt völlig anders.

1. Radek war nicht einfach ein Pole, der, als er von der polnischen Partei ausgeschlossen wurde, nach Deutschland kam. Er war schon viele Jahre als geschätzter Mitarbeiter an der deutschen Parteipresse tätig, beteiligte sich an dem politischen Kampf unserer Partei und war auch in Leipzig eingeschriebenes Mitglied der deutschen Partei. Bei seinem Umzug nach Berlin hat er sich dort nicht sofort überschreiben lassen. Erst am 1. Juli 1912 ließ er sich dort wieder aufnehmen, also noch bevor von einem Gericht in der polnischen Partei die Rede war, und während er sich dort noch im Vollbesitz seiner Rechte befand. Nachdem er in Berlin zwei Monate lang als vollberechtigtes Mitglied behandelt war, wurde nach seinem polnischen Ausschluß vom Vorstand des Kreisvereins Teltow-Beeskow seiner Aufnahme die Bestätigung verweigert. Wir wollen nicht beurteilen, ob diese nachträgliche Verweigerung auf Grund des Teltow-Beeskower Statuts formell zulässig war; der angegebene Grund, daß er bei seiner Aufnahme nicht mitgeteilt habe, daß ein Verfahren gegen ihn schwebe, war jedenfalls hinfällig, weil kein Verfahren gegen ihn schwebte. Aber auch wenn sie formell zulässig war, bedeutete sie, weil sie durch das Statut jedenfalls nicht geboten war, die Ausnutzung eines formellen Rechtes zu einem Willtürakt gegen Radek. Wäre er in Berlin geblieben, so hätte er zweifellos gegen diese Entscheidung bei dem Bezirksvorstand Beschwerde erhoben; durch seinen Umzug war diese gegenstandslos geworden, da seiner Neuaufnahme in Bremen keine Statutenbestimmung im Wege stand. Es ist also nur einem Zusammentreffen von Fahrlässigkeit, Zufall und Willkür zuzuschreiben, daß im Fall Radek überhaupt über seine **Aufnahme** gestritten werden konnte; ohne das Zusammentreffen dieser Dinge wäre er formell Mitglied der Partei gewesen und wäre dieser ganze Streit unmöglich. Und abgesehen vom Formellen, war er für uns wie für alle anderen deutschen Genossen ein tüchtiger Mitkämpfer in

204/42

unseren eigenen Reihen, der zu uns gehörte; und nicht ein Fremder, der aus seinem eigenen Lande ausgestoßen, nun bei uns sein Glück versuchen wollte.

2. Was hatte die bremische Organisation zu tun, als Radek von einem polnischen Parteigericht wegen ehrenrühriger Vergehen aus der „Sozialdemokratie Russisch-Polens und Litauens" ausgeschlossen war? Ihn einfach fallen lassen und ihm Aufnahme verweigern, ging — abgesehen vom formellen Recht — aus zwei Gründen nicht; erstens weil er sich mit Recht als unser Kampfgenosse betrachten konnte, dem nur durch Zufall die formelle Mitgliedschaft fehlte; zweitens, weil Radek sich selbst als das Opfer seiner politischen Feinde erklärte und schon beim Parteivorstand um ein deutsches Parteigericht gebeten hatte, und weil in derselben vom Parteivorstand herumgeschickten Broschüre, die das Urteil mit Begründung enthielt, auch eine Reihe Zuschriften polnischer Genossen enthalten war, die die Verurteilung als einen politischen Mord und das Gericht als statutenwidrig bezeichneten.

Die bremische Organisation hat den Fall so behandelt, als es den Regeln entspricht, die wir oben für solche Fälle als die angemessensten und natürlichsten bezeichneten. Ein formelles Wiederaufnahmeverfahren war unmöglich, da unser Statut das für Ausländer nicht kennt; über ein Nichtmitglied können wir keinerlei Verfahren anstrengen; daher wählte man den Weg, der formell statutengemäß war und inhaltlich einem solchen Wiederaufnahmeverfahren entsprechen würde. Radek wurde als Mitglied aufgenommen, aber nicht „ohne weiteres", sondern von einer Parteiversammlung wurde sofort eine Kommission zur Untersuchung des Falles eingesetzt. In dieser Aufnahme liegt also weder eine parteiische Maßnahme gegen die polnische Partei, noch irgend eine Spur der Feindlichkeit gegen sie. Eine unfreundliche Tat gegen eine Bruderpartei wäre sie nur, wenn die Aufnahme „ohne weiteres" erfolgt wäre und der polnische Urteilsspruch von uns gar nicht beachtet wäre. Aber auch, wenn Radek schon längst Mitglied unserer Partei wäre, hätten wir aus Anlaß des polnischen Ausschlusses zweifellos eine Kommission mit demselben Auftrag niedergesetzt.

Die Kommission hat sich pflichtgemäß an den polnischen Parteivorstand gewandt um weitere Auskünfte und Materialien, die dieser Vorstand ihr aber verweigerte, weil er die Bremer Organisation als parteiisch ansieht. Diese angebliche Parteilichkeit zugunsten Radeks bestand erstens darin, daß wir einen langjährigen Kampfgenossen nicht einfach die Tür vor der Nase zuschlugen, sondern eine Untersuchung anstellen und uns selbst ein Urteil bilden wollten; und zweitens darin, daß die Redaktion der „Bremer Bürger-Zeitung" einen bewährten Mitarbeiter nicht sofort absägte auf ein Urteil hin, das durch Zustandekommen und Begründung nicht völlig zweifelsfrei erschien.

200/43

Folgende Tatsachen lagen der Kommission vor:

1. Radek war wegen ehrenrühriger Vergehen — das wesentlichste war „Entwendung von 300 Rubel Gewerkschaftsgeldern" — verurteilt worden. Wäre eine solche Verurteilung durch ein Gerichtsverfahren erfolgt, das dieselben Rechtsgarantien wie ein deutsches Parteigericht nach §§ 26—30 unseres Statuts bietet, so hätte die Tatsache allein zu unserem Urteil ausreichen können. Aber dies trifft nicht zu. Von einer Anzahl polnischer Genossen wird das Gericht als statutenwidrig bezeichnet. Genosse Leder nannte es in einer Zuschrift an den deutschen Parteivorstand „einen unerhörten Verstoß gegen das Statut unserer Partei und eine empörende Vergewaltigung der legalen Garantien der Rechte der Parteimitglieder"; und er sprach seine Ueberzeugung dahin aus, „daß der Parteivorstand Radek um jeden Preis verurteilt sehen wollte, und Zweifel hegte, ob das der Fall bei einer normalen und legalen Gerichtsprozedur sein werde". Und die „dritte Konferenz der ausländischen Sektionen der Sozialdemokratie R. P. u. L." die am 25. Dezember 1912 in Berlin tagte, erklärte in einer Resolution:

„Das stattgefundene Gericht stand in offenbarem und absolutem Widerspruch mit den Parteistatuten sowie mit der bisherigen Praxis des Parteilebens, weil a) es von der Landeskonferenz eingesetzt wurde, die dazu kein Recht besitzt, b) es aus 3 statt 5 Personen bestand, c) dem Genossen Radek von vornherein das Recht, die Hälfte der Richter abzulehnen, verweigert wurde. Entgegen den elementarsten Prinzipien der sogar im bürgerlichen Gerichtswesen angewandten Prozedur hat dieses Gericht den Forderungen des Genossen Radek, ihm die Anklageakten zu überreichen, die von ihm benannten Zeugen zu berufen, seine Vertrauensmänner zuzulassen, abgelehnt. Dieses Gericht war somit ein Gewaltakt gegen die rechtlichen Garantien, die jedem Parteimitglied zustehen, und einfach ein Hohn auf jedes Gefühl der Gerechtigkeit."

Ohne in die Frage, ob das polnische Gericht nach polnischen Statuten zulässig war, Partei zu ergreifen — was uns auch nichts angeht — steht doch fest, daß in der polnischen Partei die Meinungen darüber geteilt sind, und daß ein Teil der polnischen Partei den Ausschluß nicht anerkennt. Und nach den nachher nicht bestrittenen Feststellungen in der von Radek dem Gericht übergebenen Erklärung steht auch fest, daß die Rechtsgarantien eines deutschen Parteigerichts hier sicher nicht vorhanden waren. Damit fällt die Möglichkeit, unser Urteil auf den Spruch dieses Gerichts allein zu stützen.

2. Daher blieb nichts übrig, als die bekannt gegebenen Beweise selbst zu prüfen. Diese reichten aber zu einem wirklichen Schuldbeweis absolut nicht aus, wie die Berichte von Mehrheit und Minderheit der Kommission zeigen. Die

Versicherung, daß solche Schuldbeweise in einem uns unbekannten Dossier vorhanden sind, konnte uns natürlich nicht genügen; wir müssen fordern, daß uns die Beweise gezeigt werden oder daß uns die Sache in irgend einer Weise völlig glaubwürdig gemacht wird. Daher konnten wir nichts anderes, als Radek als vollberechtigtes Parteimitglied anerkennen.

Der Sozialdemokratische Verein Bremen ist daher überzeugt, den Fall so behandelt zu haben, wie es nicht nur nach dem strikten Recht des Parteistatuts, sondern auch mit Rücksicht auf unsere freundschaftlichen Beziehungen zu den Bruderparteien nicht anders möglich war. Dies wird außerdem noch bestätigt durch die Behandlung des früheren Falles Kasprzak durch die Partei.

IV. Ein Präzedenzfall.

Im Jahre 1901 wurde der polnische Genosse Kasprzak in Posen als Reichstagskandidat aufgestellt. Dagegen protestierte die Führung der polnischen Organisation (der P. P. S.), weil K. im Jahre 1892 wegen ehrenrühriger Vergehen (Unterschlagung von Parteigeldern und Beziehungen zur Polizei) von einer polnischen Organisation ausgeschlossen woren war. Der Parteivorstand hat sich damals nicht auf den Standpunkt gestellt, daß einer, der aus einer ausländischen Bruderpartei ausgeschlossen worden ist, nicht aufgenommen werden dürfe, sondern sogar zugestimmt, daß er als Reichstagskandidat auftrat. Er hat sich ein eigenes Urteil bilden wollen und Beweise verlangt. Genosse Pfannkuch sagte auf dem Lübecker Parteitag folgendes (Protokoll, S. 131; die Sperrungen rühren von uns her):

„Die polnischen Genossen haben betont, sie hätten nicht notwendig, den Beweis für die Behauptungen anzutreten, die sie K. angehängt haben. Es sind dies so ziemlich alle Niederträchtigkeiten, die einem Menschen nachgesagt werden können. Maßgebend sei, so meinten die Polen, die russische Organisation, die K. ausgeschlossen habe. Wir haben über den Fall K. auf Wunsch der Generalkommission und in Gemeinschaft mit derselben uns bemüht, volle Klarheit zu schaffen. Der Gesamtvorstand der polnischen Partei war eingeladen, um die Anklage zu beweisen. Unbeschränkte Redefreiheit war ihm eingeräumt. Nicht ein Punkt der Anklage wurde verlassen, ehe die Polen nicht erklärt hatten, sie hätten alles gesagt, was sie zu sagen hätten. Was ist nun übrig geblieben von allen Anklagen gegen Kasprzak? Nichts, außer der einen Behauptung, daß K. einen Betrag von 60 *M* unterschlagen habe, den er von polnischen Genossen zu Unterstützungszwecken erhalten haben soll. Von der Aufklärung dieses Punktes hat die Generalkommission ihr Verhalten abhängig gemacht. Der Vorstand beschloß, durch Vernehmung des noch in Breslau lebenden Zeugen den Tatbestand aufzuklären. Ich schrieb

nach Breslau und bekam die lakonische Antwort: Ja, das ist so. Ich erwiderte: Diese Behauptung haben wir zwei Tage lang gehört, aber wo sind die Beweise? Und die Antwort war: Ja, darüber kann ich auch keine Antwort geben, Beweise habe ich nicht. (Heiterkeit.) Hören und Weitererzählen ist leicht. Aber wenn man Einem nichts beweisen kann, täte man doch besser, zu schweigen. (Sehr richtig!) Wie steht es nun mit der Ausschließerei Kasprzaks in Rußland? Gab es damals in Rußland eine Organisation, die die Verantwortung übernehmen konnte? (Ruf: Jawohl) Es war nur ein Zirkel von Genossen vorhanden, die über unbequeme Leute abgeurteilt haben. Ich würde auch heute stutzen, wenn von einer ausländischen Organisation ohne Beweismittel das Verlangen gestellt würde, wir sollten einen Genossen abschaufeln. Man muß die Dinge doch nachprüfen können."

Und auf dem nächsten Parteitag in München 1902, sagte Auer im Namen des Parteivorstandes (Protokoll S. 105/106):

„Nun wurde gelegentlich einer Nachwahl der Genosse Kasprzak als Kandidat unserer Partei öffentlich proklamiert. Von seiten der polnischen Genossen wurde geen diese Kandidatur lebhafter Widerspruch erhoben, es wurden dem Kasprzak Fehltritte, die er sich früher sollte haben zuschulden kommen lassen, zum Vorwurf gemacht. Man ist uns jeden Beweis für diese Anschuldigungen schuldig geblieben; der einzige Beweis, war die Mitteilung, die polnische Partei in Warschau habe ihn seinerzeit ausgeschlossen. Das konnte aber für uns nicht genügen. Die polnischen Genossen ließen sogar ein Flugblatt erscheinen, in dem sie in rücksichtsloser Weise Verdächtigungen gegen Kasprzak erhoben; es wurde ihm Veruntreuung von Parteigeldern vorgeworfen, er führe ein Parasitenleben und unterhalte Beziehungen zur Polizei. Dieses Zirkular wurde der polnischen Bourgeoispresse zur Verfügung gestellt und von ihr abgedruckt. Wir selbst konnten über Wahrheit und Unwahrheit aller dieser Vorwürfe kein endgültiges Urteil fällen; Beweise wurden uns nicht erbracht".

Also genau wie die bremische Organisation jetzt im Fall Rgdek handelte, hat damals der deutsche Parteivorstand gehandelt; er hat sich nicht mit der Tatsache des Ausschlusses begnügt, sondern gefordert, daß ihm die Beweise vorgelegt wurden, und als diese nicht ausreichten, hat er Kasprzak als vollberechtigtes Mitglied der deutschen Partei anerkannt und behandelt. Die Behandlung des Falles Radek durch die bremischen Parteiorganisation entspricht also auch völlig der bisherigen Praxis der Partei. —